

**Beschluss Nr.:** 7.046/2019/1 öffentlich

**Berichterstatter:** Herr Loeffke, Bürgermeister

### Gegenstand der Vorlage

**Beschluss der geänderten Hauptsatzung in der Fassung vom 20. 05. 2020 für die Stadt Ilsenburg (Harz)**

### Beschlussfassung:

**Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt die geänderte Hauptsatzung in der Neufassung vom 20.05.2020.**

### Abstimmungsergebnis:

20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates  
19 davon anwesend  
18 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
Enthaltung  
Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des §  
33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-  
LSA) gehindert an der Beratung und  
Entscheidung mitzuwirken

### Begründung

Die Hauptsatzung ist eine der wichtigsten Satzungen einer Stadt. Sie regelt die Grundstruktur der Zusammenarbeit von Stadtrat und Bürgermeister und viele weitere Detailfragen.

Die derzeit geltende Hauptsatzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2014 beschlossen. Diese wurde mit Schreiben vom 07.12.2016 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz ohne Einschränkungen genehmigt. Die Hauptsatzung hat sich in der Praxis im Wesentlichen bewährt.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode waren die Regelungen zu den Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen, maßgeblich auch durch das von der Stadt Ilsenburg erstrittene Urteil, geändert worden. Die am 25.09.2019 eingebrachte Hauptsatzung ist durch den Bürgermeister zurückgezogen worden und wird nunmehr in geänderter und überarbeiteter Fassung eingebracht.

Insbesondere in Folge des Inkrafttretens der Entgeltordnung zum TVöD-VKA und der Richtlinien des KAV LSA zur Gewährung übertariflicher Zulagen zur Fachkräftegewinnung wird eine Anpassung der Befugnisse in §§ 4, 6 und 9 der Hauptsatzung vorgeschlagen. Dies dient dazu die Zuständigkeiten in Personalfragen

klarer zu regeln. Gleichfalls wird damit einer Empfehlung der Kommunalaufsicht gefolgt.

Hinsichtlich der Bekanntmachungen aus Anlass von Bürgermeister-, Stadt- und Ortschaftsratswahlen wird eine Ergänzung in § 19 der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Die Neufassung umfasst nachfolgend aufgeführte Textpassagen:

Die Präambel lautet neu:

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288) **in der derzeit geltenden Fassung** hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am **20.05.2020** folgende Hauptsatzung beschlossen:

Der Wortlaut des § 4 Nr. 1 heißt neu:

die Ernennung, Einstellung, **Versetzung in den Ruhestand** und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A11, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer **ab der Entgeltgruppe E 11 TVÖD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, insbesondere nach dem TVÖD für den Sozial- und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 16**, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

§ 4 Nr. 2 lautet neu:

die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) **und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt**,

Der § 6 Abs. 3 Nr. 1 heißt neu:

die Ernennung, Einstellung, **Versetzung in den Ruhestand** und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppen A 9 und A 10, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer **der Entgeltgruppen E 9a, 9b, 9c und 10 TVÖD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, insbesondere nach dem TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 15**, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

Der § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 lautet neu:

die Ernennung, Einstellung, **Versetzung in den Ruhestand** und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1 bis Besoldungsgruppe A 8, sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer **der Entgeltgruppen**

E 1 bis E 8 TVÖD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, insbesondere nach dem TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppe S 2 bis S14,

In § 9 Abs. 2 S. 2 wird folgende Ziff. 2a eingefügt:

2a. die Entscheidung über die Gewährung übertariflicher Zulagen zur Fachkräftegewinnung gemäß Richtlinien des KAV LSA e.V.

§ 9 Abs. 3 lautet neu:

Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall, z.B. bei erforderlicher Mitwirkung Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

In § 19 wird folgender Absatz (3a) neu eingefügt und demzufolge Absatz (5) ergänzt:

(3a) Abweichend von Abs. 1 erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen aus Anlass von Bürgermeister-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen durch Aushang in den Aushangkästen gemäß Abs. 3. Die Regelungen nach Abs. 4 S. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 3, 3a und 4 soll im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Ilsenburg (Harz) hingewiesen werden, wenn dies zeitlich noch zweckmäßig ist.

### **Gesetzliche Grundlagen**

§§ 8 und 10, 45 Absatz 2 Nr. 1, 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA

Loeffke  
Bürgermeister

Anlage:  
Hauptsatzung